

21/1501

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 19.12.2024

Finanzskandal Löhnberg - Durchsuchungsaktion der Staatsanwaltschaft Frankfurt

und

Antwort

Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Vorbemerkung Fragestellerin:

Das Rathaus der Kommune Löhnberg und das Privathaus des früheren Bürgermeisters der Kommune wurden diese Woche durchsucht (siehe dazu auch die Berichterstattung der hessenschau, <https://www.hessenschau.de/politik/finanzskandal-in-loehnberg-ermittler-durchsuchen-rathaus-und-privathaus-des-ex-buergermeisters-v1,loehnberg-durchsuchung-100.html>, zuletzt abgerufen am 19.12.2024). Gegen den früheren Bürgermeister werde wegen des Verdachts der Untreue zum Nachteil der Gemeinde ermittelt. Die Gemeinde soll unter anderem gegenüber dem Regierungspräsidium Gießen über Jahre hinweg keine vollständigen Jahresabschlüsse zur Genehmigung vorgelegt haben, wozu sie verpflichtet gewesen wäre. In Löhnberg ist seit September 2024 ein Staatsbeauftragter eingesetzt. Bereits im Mai 2024 berichtete sowohl die lokale Presse als auch die hessenschau, dass seit Jahren keine Jahresberichte vorgelegt worden seien (siehe <https://www.hessenschau.de/politik/gemeinde-loehnberg-ist-zahlungsunfaehig---buergermeister-verteidigt-sich-v3,loehnberg-zahlungsunfaehig-100.html>, zuletzt abgerufen am 19.12.2024). Schon im Februar 2024 habe das Regierungspräsidium Gießen diese Probleme benannt und die Gemeinde kontaktiert. Die Gemeinde ist seit Monaten wegen Unklarheiten um die Haushaltssituation und drohender Zahlungsunfähigkeit in den Schlagzeilen. In der Berichterstattung wird ausgeführt, der Staatsbeauftragte habe berichtet, dass bereits kurz vor seiner

Arbeitsaufnahme im September/Oktober Akten aus dem Büro des Bürgermeisters entfernt wurden.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wie folgt:

Frage 1. Wegen welcher Straftatbeständen wird gegen den ehemaligen Bürgermeister ermittelt?

Das Ermittlungsverfahren wird gegenwärtig wegen des Verdachts der Untreue in drei Fällen geführt. Ob darüber hinaus weiteres strafrechtlich relevantes Fehlverhalten zu verzeichnen ist, ist Gegenstand der andauernden Ermittlungen.

Frage 2. Woraus ergibt sich die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Frankfurt bzw. warum ermittelt nicht die Staatsanwaltschaft Limburg?

Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen Frankfurt ist hessenweit für Vergehen nach den Strafvorschriften des Handelsgesetzbuches zuständig. Eine mögliche Straftat im Zusammenhang mit nicht vorgelegten öffentlichen Jahresabschlüssen wurde nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Frankfurt als Anknüpfungspunkt für strafrechtlich relevantes Verhalten betrachtet. Zudem seien unabhängig hiervon bei mehreren Staatsanwaltschaften anonyme Strafanzeigen eingegangen. Die Generalstaatsanwaltschaft hat der Staatsanwaltschaft Frankfurt das Verfahren am 2. September 2024 nach § 145 GVG zugewiesen.

Frage 3. Seit wann gibt es Ermittlungen gegen den ehemaligen Bürgermeister der Gemeinde?

Das Ermittlungsverfahren wurde nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Frankfurt im August 2024 eingeleitet, nachdem die Berichterstattung über die nicht vollständig vorgelegten Jahresabschlüsse durch die Gemeinde Löhnberg gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Limburg Weilburg sowie die fehlerhaften Angaben gegenüber dem Regierungspräsidium Gießen bekannt geworden seien.

Frage 4. Wie ist es möglich, dass nun Akten verschwunden sind, bevor diese gesichert werden konnten, obwohl schon seit Februar 2024 bzw. spätestens seit Mai 2024 o.g. "Probleme" bekannt waren?

Frage 5. Warum erfolgte keine unmittelbare Durchsuchung / Sicherstellung nach den ersten Berichten im Frühsommer 2024?

Frage 6. Warum erfolgte keine unverzügliche Durchsuchung / Sicherstellung nach der Räumung des Büros des ehemaligen Bürgermeisters im September / Oktober?

Frage 7. Was wurde seit der Berichterstattung der hessenschau im Mai 2024 von den Ermittlungsbehörden unternommen?

Die Fragen 4. bis 7. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bekanntwerden von „Problemen“ oder Unregelmäßigkeit rechtfertigt an sich keine Antragstellung auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses. Dieser Antrag setzt einen strafprozessualen Anfangsverdacht voraus, der durch objektive Beweismittel konkret belegt werden muss. Zwar habe nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Frankfurt ein entsprechender Anfangsverdacht bereits seit etwa August 2024 bestanden. Aufgrund weiterer, die Antragstellung flankierender Ermittlungen sei es aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich gewesen, das Verfahren offenzulegen. Bis zum Oktober 2024 seien weitere Unterlagen ausgewertet worden. Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft hätten Anfang November 2024 hinreichend verfestigte Beweismittel vorgelegen, die eine Antragstellung auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses gerechtfertigt hätten.

Frage 8. Welche Konsequenzen zieht die Kommunalaufsicht aus den Vorgängen?

Frage 9. Wie wirken sich die Ermittlungen auf die Bezüge des ehemaligen Bürgermeisters aus?

Die Fragen 8. und 9. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg hat berichtet, dass er als Behörde der Landesverwaltung als Aufsichtsbehörde gemäß § 86 Hessisches Disziplinargesetz (HDG) die Aufgaben des Dienstvorgesetzten gegenüber dem betreffenden Bürgermeister a. D. der Gemeinde Löhnberg, wahrnehme. In dieser Funktion habe er mit Verfügung vom 8. Januar 2025 ein Disziplinarverfahren gegen den Bürgermeister a.D. eingeleitet. Dieses werde – wie in solchen Fällen üblich – zunächst ausgesetzt, bis die strafrechtlichen Ermittlungen beendet seien.

Gemäß § 43 Abs. 3 HDG kann die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde nach hinreichendem Fortschritt des Ermittlungsverfahrens und Verifizierung des dienstrechtlich relevanten Sachverhaltes über die Einbehaltung von bis zu 30 % des Ruhegehalts entscheiden. Voraussetzung dafür ist, dass im eingeleiteten Disziplinarverfahren mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf die disziplinarrechtliche Höchstmaßnahme – hier die Aberkennung des Ruhegehalts – erkannt wird.

Wiesbaden, 12.02.2025



Christian Heinz
Staatsminister